

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00507 vom 26. September 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00507](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00507)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00507 du 26 septembre 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00507 del 26 settembre 2018

## Regeste

Anschlussgebühren | Anschlussgebühren. Nichteintreten auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 mangels formeller Beschwer (E. 1.2). Ein Postrückbehaltungsauftrag vermag den Zeitpunkt der Zustellfiktion nicht hinauszuschieben und befreit nicht von der Pflicht, dafür zu sorgen, dass Verwaltungsakte zugestellt werden können. Vielmehr gelten eingeschriebene Sendungen bei einem Postrückbehaltungsauftrag stets am siebten Tag nach ihrem Eintreffen auf dem Postbüro am Wohnort der Empfängerin oder des Empfängers als zugestellt, falls diese oder dieser mit einer Zustellung rechnen musste. Einer anderslautenden Abholungseinladung der Post kommt für den Fristbeginn keine Bedeutung zu. Unbeachtlich ist ferner, dass keine Abholungseinladung in den Briefkasten bzw. ins Postfach gelegt wird. Wer der Post einen Rückbehaltungsauftrag erteilt, verzichtet auf die Zustellung jeglicher Sendungen, also auch auf den Erhalt von Abholungseinladungen (E. 2.1.3). Vor diesem Hintergrund erwies sich der Rekurs als verspätet (E. 2.2). Für die Beurteilung des Fristwiederherstellungsgesuchs ist das Baurekursgericht und nicht das Verwaltungsgericht zuständig (E. 3). Nichteintreten/Abweisung/Überweisung an das Baurekursgericht.

## Erwägungen

### E. 3

Gemäss § 12 Abs. 2 Satz 1 VRG kann eine versäumte Frist wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt und sie innert zehn Tagen nach Wegfall des Grundes, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, ein Gesuch um Wiederherstellung einreicht. Das Fristwiederherstellungsgesuch muss dabei von jener Behörde behandelt werden, die bei Gewährung der Wiederherstellung über die nachgeholte Rechtshandlung zu befinden hätte. Fällt eine Behörde wegen Fristsäumnis einen Nichteintretensentscheid, so ist das Fristwiederherstellungsgesuch bei dieser Behörde – und nicht bei einer oberen Instanz – einzureichen. Wird das Gesuch stattdessen bei der oberen Instanz eingereicht, so tritt diese mangels Zuständigkeit nicht darauf ein und überweist die Sache an die untere Instanz (Plüss, § 12 N. 89). Vorliegend ist das Verwaltungsgericht für die Beurteilung des Fristwiederherstellungsgesuchs der Beschwerdeführerin 1 somit nicht zuständig. Auf dieses ist daher nicht einzutreten, und es ist gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG zur Behandlung dem Baurekursgericht zu überweisen.

### E. 4

Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführenden für die Gerichtskosten aufzukommen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Unter Berücksichtigung des Bearbeitungsaufwands rechtfertigt es sich, sie der Beschwerdeführerin 1 zu 4/5 und dem

Beschwerdeführer 2 zu 1/5 aufzuerlegen, je unter solidarischer Haftung für die gesamten Kosten. Eine Parteientschädigung steht ihnen aufgrund ihres Unterliegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.